

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister

XXIV. GP.-NR

3754 /AB

22. Jan. 2010

lebensministerium.at

zu 3861 /J

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0237-I 3/2009

Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. JAN. 2010

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Christoph Hagen, Kolleginnen
und Kollegen vom 2. Dezember 2009, Nr. 3861/J, betreffend
Immissionsschutzgesetz – Luft „Luft-Hunderter“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Christoph Hagen, Kolleginnen
und Kollegen vom 2. Dezember 2009, Nr. 3861/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung der Schaltalgorithmen in der
Kompetenz der zuständigen Bundesländer liegt. Die Richtlinien für die Schaltung der flexiblen
Verkehrsbeeinflussungsanlagen wurden von Dr. Jürg Thudium, Ökoscience-AG, Postfach 45
CH - 7001 Chur, erstellt. Die gesamten Gutachten, die Steuerungsparameter, der Luftgüte-
bericht und die Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung sind auf der
Homepage des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/ig-l-luftreinhalteprogramm
einzusehen. Aus diesen Dokumenten geht auch der Schaltautomatismus klar hervor.

Zu Frage 2:

Im IG-L sind Höchststrafen festgelegt. Die für die Strafbemessung zuständigen
Bezirksverwaltungsbehörden haben keinen einheitlichen Bußgeldkatalog. Die Höhe der
Strafen bemisst sich – wie auch bei Strafen nach der StVO – nach Vorliegen einschlägiger
Vorstrafen oder der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung. Bei der Strafbemessung
werden Toleranzen von 3-5 % der Geschwindigkeitsüberschreitung geduldet.



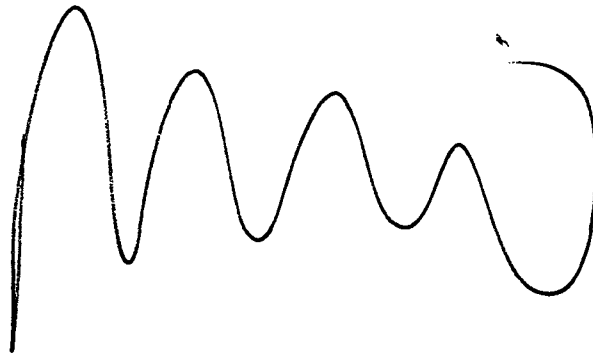
Zu Frage 3:

Der im IG-L vorgesehene Strafrahmen ist bereits seit der Stammfassung des IG-L an die Strafrahmen der StVO angelehnt.

Zu Frage 4:

Gemäß § 30 Abs. 2 IG-L fließen die verhängten Geldstrafen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte. Empfänger der Geldstrafen sind somit im gegenständlichen Fall die Länder. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen keine Informationen über nähere Verwendungszwecke auf Seiten der Länder vor.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and curves, starting with a vertical line on the left and ending with a large loop on the right.